

Autohausticker: Recht

Ausgabe 8 / Juni 2011

Ausgleichsanspruch auch bei Vertrieb von Ersatzteilen?



RA Volker Simmer
Gesellschafter & Autor

In einem Bericht vom 11.02.2011 bei AUTOHAUS online (www.autohaus.de) wurde das Urteil des Bundesgerichtshof vom 17.11.2010 (Az.: VIII ZR 322/09) kommentiert. Der BGH hatte in diesem Fall über die Frage zu entscheiden, ob bei Beendigung eines Händlervertrages, welcher den Vertrieb von langlebigen Industriefußböden zum Gegenstand gehabt hat, dem Vertragshändler ein Ausgleichsanspruch auch für Ersatzteile zustehen.

Der BGH stellte fest, dass auch bei reinen Reparaturaufträgen, welche sich nicht in bloßer Gewährleistung auf Grund mangelnder Lieferung erschöpfen, um provisionspflichtige Folgeaufträge handelt. Hierzu der BGH wörtlich: „Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, dass nach dem Handelsvertretervertrag auch reine Reparaturaufträge (also nicht bloße Gewährleistungsarbeiten auf Grund mangelhafter Lieferung) provisionspflichtig waren; es handelt sich dabei um Nachbestellungen von Kunden, die während der Lebensdauer der bezogenen Produkte zur Behebung von Schäden gleichartiges Material benötigen. Auch derartige Reparaturaufträge sind Folgegeschäfte im Sinne des § 89b HGB, ohne dass es darauf ankommt, ob sie auf einer neuerlichen Vermittlungstätigkeit der Klägerin beruhen und ob diese auch mit der Vermittlung von 'Reparaturaufträgen' vertraglich ausdrücklich betraut gewesen ist“

Hierzu wurde in dem Bericht ausgeführt, dass diesem Urteil zumindest zu entnehmen sei, dass Ersatzteile zumindest dann ausgleichspflichtig sind, wenn diese zur Reparatur der verkauften Neuwagen bestimmt und verwendet worden sind. Auch könne die Tatsache, dass die Lebensdauer von Industriefußböden doppelt so lang sei wie die von Neuwagen zu keiner unterschiedlichen rechtlichen Wertung führen. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass dieses Urteil vom 8. Zivilsenat gefällt worden ist, welcher auch für die Vertragshändlerverträge zuständig sei und daher zu vermuten ist, dass dieses Urteil auch für diese gilt.

Diese Auffassung ist jedoch mit Vorsicht zu genießen.

Das OLG Frankfurt lehnt in ständiger Rechtsprechung Ausgleichsansprüche von Kfz-Vertragshändlern für das Werkstattgeschäft und auch für den Ladenverkauf ab. Diese Rechtsprechung wurde vom BGH durch einen Beschluss aus dem Jahre 2006 (Beschluss vom 14.11.2006, VIII ZR 147/05) bestätigt. Die Nichtzulassungsbeschwerde eines Kfz-Vertragshändlers, welcher insbesondere einen Ausgleich für veräußerte Ersatzteile verlangte, wies der BGH zurück, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der BGH die vorhergegangenen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte nicht zu beanstanden hatte.

Darüber hinaus sind im Kfz-Geschäft Folgeverträge in erheblich kürzerem Zeitabstand zu erwarten, als bei Industriefußböden, so dass vorliegend eine anderweitige rechtliche Wertung nicht von vornherein abgelehnt werden kann. Denn ob der Hersteller oder Lieferant im Kfz-Bereich tatsächlich für alle anfallenden Reparaturaufträge provisionspflichtig sein soll, bleibt nach wie vor einer höchstrechtlichen Rechtsprechung vorbehalten.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass sich Frau Rechtsanwältin Creutzig auch in der Frage der Zuständigkeit irrt. Der 8. Zivilsenat ist seit dem 01.01.2011 nicht mehr für die Vertragshändlerverträge zuständig. Diese Zuständigkeit hat der 8. Zivilsenat an den 7. Zivilsenat abgegeben. Wie dieser jedoch in ähnlich gelagerten Fällen entscheiden wird, ist völlig offen. Dieser kann auch eine gegenteilige Auffassung vertreten.



Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen